

Ortsgemeinde Hahn

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Gültig ab: 31.08.2018

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 31.08.2018

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Hahn vom 15.08.2018

Der Ortsgemeinderat Hahn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Gemischte Grabstätten	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	3
V. Benutzung der Leichenhalle.....	3

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

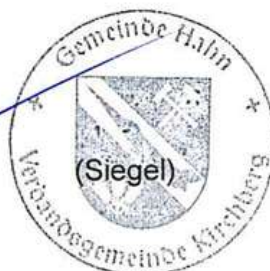
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.01.2009 geändert durch die Satzung vom 26.04.2010 und 22.09.2014 außer Kraft.

Hahn, den 15.08.2018
Ortsgemeinde Hahn

Bertram Zimmer
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 25,00 Euro |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 51,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 51,00 Euro |
| 3. Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 500,00 Euro |

Die Gebühr für Wiesenreihengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen der Ortsgemeinde Hahn:

- Verlegung der Gedenktafel
- Pflegearbeiten des Rasens, wiederkehrende Verfüllung des Grabes bei Setzungen sowie das wiederholte Einsäen des Rasens für die gesamte Ruhezeit.
- Die Grabstellengebühr ist nicht in der Gebühr enthalten.

II. Gemischte Grabstätten

Zubestattung einer Urne in eine bereits belegte

- | | |
|---------------------------|------------|
| 1. Reihengrabstätte | 51,00 Euro |
| 2. Urnenreihengrabstätte | 51,00 Euro |
| 3. Wiesenreihengrabstätte | 51,00 Euro |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche/ Asche | 35,00 Euro |
| 2. Reinigung der Leichenhalle falls nicht durch Verantwortliche erfolgt | 31,00 Euro |